
„Gefährlichkeit“ vor Gericht

Hellmut Gohde / Stephan Wolff
Universität Hildesheim

Von psychiatrischen Gutachtern wird – sofern sie in einem Strafverfahren hinzugezogen werden – im allgemeinen erwartet, daß sie neben einer Stellungnahme zur Schuldfähigkeit der betreffenden Person auch Ausführungen über deren „Gefährlichkeit“ abgeben. Der vorliegende Beitrag begibt sich aus einer ethnomethodologischen Perspektive auf die Suche nach den textlichen Formaten und rhetorischen Strukturen, mit deren Hilfe „Gefährlichkeit“ im Strafverfahren operationalisiert wird. Die empirischen Befunde verdeutlichen, daß die Klassifizierung als „gefährlich“ eher aus den pragmatischen Umständen der psychiatrisch-juristischen Interaktion zu erklären ist, als aus individuell meßbaren Prediktoren auf seiten der untersuchten Person.

I. Schuld und Gefahr¹

In Fällen, in denen es Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit eines Beschuldigten feststellt, hat das Gericht die Frage nach der Möglichkeit zukünftigen strafbaren Handelns des Täters zu erörtern. Bei der Entscheidung hierüber muß es zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Öffentlichkeit und der Wahrung der individuellen Freiheitsrechte des Täters abwägen. Nach Maßgabe der bestehenden Rechtsprechung erfüllt dabei die abstrakte Möglichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen allein noch nicht die Bedingungen, die geltend gemacht werden müssen, um einen Täter als „gefährlich“ klassifizieren und auf unbegrenzte Zeit im Maßregelvollzug internieren zu können. Vielmehr ermöglicht erst der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges zwischen einer diagnostizierten fortdauernden Persönlichkeitsstörung und der begangenen Straftat die Feststellung einer „vom Täter ausgehenden Gefahr“ und damit seine präventive Unterbringung in einem forensisch-psychiatrischen Krankenhaus.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung, ob ein Individuum als gefährlich zu klassifizieren ist, wird den psychiatrischen Sachverständigen durch das Gericht ein besonderer Expertenstatus zugewiesen: Der Gutachter soll hier nicht nur die Frage nach der gegenwärtigen und vergangenen psychischen Verfassung des Beschuldigten beantworten, sondern eine *Vorhersage* über zukünftige Verhaltensweisen und Ereignisse im Leben der untersuchten Person erstellen.

Vergleicht man Gutachten mit schriftlichen Urteilsgründen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung im Hinblick auf die darin getroffenen Feststellun-

gen zur Gefährlichkeit, dann drängt sich der Eindruck auf, daß psychiatrische Gefährlichkeitsprognosen über eine außerordentliche Überzeugungskraft verfügen. Die Feststellungen der Gerichte entsprechen nämlich fast vollständig den Ergebnissen der psychiatrischen Prognosen. Das gutachterliche Risiko vom Gericht bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Angeklagten widerlegt zu werden, scheint gemessen an den anzutreffenden Übereinstimmungen außerordentlich gering zu sein.

Wir versuchen in diesem Beitrag zu rekonstruieren, wie Psychiater darstellungstechnisch vorgehen, wenn sie den Tatbestand „Gefährlichkeit“ im Gutachtentext etablieren. Dabei kommt es uns im folgenden im Gegensatz zur in dereinschlägigen Debatte vorherrschenden Diskussionslinie nicht darauf an, die Einhaltung abstrakter Standards „richtiger“ Prognosen zu überprüfen und eventuelle „Fehler“ der Gutachter offenzulegen (vgl. Hinz 1986). Uns interessiert allein die spezifische Methodik, die psychiatrische Gutachter als Experten in Sachen „Gefährlichkeit“ auszeichnet. Zunächst werden wir jedoch ein wenig genauer darauf eingehen, wie das Problem von Gefährlichkeitsprognosen in der forensischen Psychiatrie üblicherweise gesehen und angegangen wird.

II. Gefährlichkeitsprognosen als psychiatrisches Problem

Das Vorwort einer kleinen Schrift von Gustav Aschaffenburg, einer der Gründerväter der forensischen Psychiatrie, über „Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke“ aus dem Jahr 1912 vermittelt einen Eindruck davon, daß das Thema „Gefährlichkeit“ für die forensischen Gutachter und für die Psychiatrie als Institution seit jeher von grundsätzlicher, ja von existentieller Bedeutung gewesen ist:

„Von Zeit zu Zeit erregt die Schreckenstat eines Geisteskranken die allgemeine Aufmerksamkeit, und wenn dann der Kranke auf Grund psychiatrischer Begutachtung freigesprochen wird, so spiegelt sich in den Tageszeitungen, gelegentlich auch in den Verhandlungen der Kammern dieselbe Szene ab: Die Irrenärzte werden beschuldigt, durch die Weichherzigkeit, mit der sie die Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit ausdehnen, die öffentliche Rechtssicherheit zu gefährden.

Und doch sind gerade die Irrenärzte aller Länder schon seit Jahren eifrig bemüht, das Problem zu lösen, wie der Rechtsgrundsatz, daß ein Geisteskranker nicht bestraft werden kann, mit den Bedürfnissen der öffentlichen Rechtssicherheit zu vereinigen sei“ (Aschaffenburg 1912, S. 1).

Für heutige Beobachter der psychiatrischen Diskussion über psychisch kranke Straftäter besitzen diese Bemerkungen Aschaffenburgs in zweierlei Hinsicht eine bemerkenswerte Aktualität:

Zum einen besteht zwischen der Intensität, mit der die Frage der Vorhersage zukünftigen strafbaren Verhaltens in der kriminologischen Forschung behandelt wird (vgl. Albrecht 1978; Hinz 1986; Horn 1989; Mende; Nedopil 1987; Rasch 1985) und der auffälligen *Ergebnislosigkeit* dieser Bemühungen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung des von Aschaffenburg skizzierten Problems auch heute noch eine auffällige Diskrepanz.

Zum anderen dienen zur Begründung einer Intensivierung der Prognoseforschung nach wie vor Verweise auf massive öffentliche Kritik, der sich die forensische

Psychiatrie infolge von Wiederholungstaten schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger aus dem Maßregelvollzug entlassener Täter ausgesetzt sieht und die in mehreren Fällen zu strafrechtlichen Konsequenzen für die zuständigen Gutachter geführt hat (vgl. Mauz 1983, 1984). Das Risiko einer falschen Gefährlichkeitsprognose scheint damit nicht nur den Gutachter selbst, sondern immer zugleich auch die forensische Psychiatrie als Disziplin zu bedrohen, da

„ . . . es keinen sichereren Weg für einen forensischen Psychiater geben mag, seine (Experten-)Macht zu verlieren, als einen Psychiatrie-Insassen freigelassen zu haben, der kurz darauf ein schweres Gewaltdelikt beging“ (Steadman 1972, S. 270).

Angesichts dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß das Hauptaugenmerk der Diskussion über prognostische Erwägungen den Bereichen gilt, in denen die Individualisierung der psychiatrischen Überwachungspraxis am weitesten fortgeschritten ist: der Frage der *Gewährung von Lockerungen im Maßregelvollzug* sowie der *Begutachtung bei der bedingten Entlassung*. Folgt man Rasch (1985), so haben die „Liberalisierungstendenzen des Strafrechts“ seit den siebziger Jahren die Nachfrage nach entsprechenden gutachterlichen Aussagen deutlich ansteigen lassen. Hinsichtlich *der Prognose im Maßregelvollzug* scheint der Kenntnisstand sowohl in bezug auf die dabei zu berücksichtigenden methodischen Probleme, wie sie insbesondere in der „Kriterienreduktion“ bei zunehmender Unterbringungszeit gesehen werden, als auch im Hinblick auf die Entwicklung neuer Prognoseverfahren erweitert worden zu sein. Eigentümlicherweise hat demgegenüber *die im Rahmen der Hauptverhandlung zu erstattende gutachterliche Prognose*, welche nach den §§ 63 und 64 StGB überhaupt erst die Voraussetzung für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt liefern kann, kaum an diesem Interesse partizipieren können. Dieser Umstand überrascht angesichts der gravierenden Bedeutung der primären Gefährlichkeitsprognose für das persönliche Schicksal des Beschuldigten und den allgemein beklagten Schwächen der gegenwärtigen Praxis.

So belegen Ergebnisse der us-amerikanischen und seit neuerem auch der bundesdeutschen Prognoseforschung eine außerordentlich hohe Fehlerhäufigkeit bei den Gefährlichkeitsprognosen. Wie das „natürliche Experiment“ der Baxstrom-Forschung zeigte, muß insbesondere von einer hohen Rate von Fehleinweisungen – sogenannte „faults positives“ – ausgegangen werden. Monahan (1975) spricht in seinem Überblicksartikel von einem Prozentsatz zwischen 65 und 99 Prozent von zu Unrecht im Maßregelvollzug Untergebrachten. Als Ursachen für diese Tendenz zur Überschätzung von Gefährlichkeit werden in einschlägigen Untersuchungen neben fehlenden Validierungsmöglichkeiten der Prognosen die Angst vor öffentlichen Angriffen und ein unterschwellig mobilisierter therapeutischer Impetus genannt.

Möglicherweise durch die allgemeine Kritik am Maßregelvollzug (Blau 1984; Leygraf 1988; Rasch 1986) begünstigt, zeigt sich allerdings *in der Unterbringungspraxis der Gerichte* in den letzten Jahren eine gewisse *Tendenz zu einer zurückhaltenderen Anwendung des Maßregelrechtes*. Obwohl heute mehr als doppelt so vielen Beschuldigten eine wenigstens verminderte Schuldfähigkeit attestiert wird wie noch im Jahre 1970, und obwohl die nach Summe der Urteile ermittelte bundesweite Kriminalitäts-

belastung seit diesem Zeitpunkt deutlich angestiegen ist, zeigt die Zahl der im Maßregelvollzug zeitgleich untergebrachten Personen eine bemerkenswerte Konstanz. Nach Rasch (1986, S. 79) wird in etwa der Hälfte aller Entscheidungen unter Anwendung des § 20 StGB zugleich eine entsprechende Maßregel angeordnet. Dagegen hat sich die Unterbringungsquote bei den Entscheidungen nach § 21 StGB auf lediglich etwa ein Prozent eingependelt. Dieser im Vergleich zu früheren Jahren relativ geringe Prozentsatz von Unterbringungsentscheidungen könnte auf eine gewachsene Zurückhaltung innerhalb der Psychiatrie hindeuten.

Zu dieser relativen Zurückhaltung mag nicht zuletzt der Tatbestand einer begrenzten Unterbringungskapazität im Maßregelvollzug beigetragen haben. Darüberhinaus ist zu bedenken, daß sich die Stabilität der Unterbringungszahlen insbesondere der beschleunigten Entlassungspraxis verdankt, wodurch der deutliche Anstieg der *absoluten* Zahl der auf Grund von Gefährlichkeitsprognosen Untergebrachten verdeckt wird.

Vor allem durch die Diskussion über die große Zahl von zu Unrecht in den Maßregelvollzug eingewiesenen Personen sind die rein psychiatrischen Probleme von Fragen nach den ethischen Implikationen der Gefährlichkeitsprognosen überlagert worden. Für die Funktionsfähigkeit des Maßregelrechtes und im Interesse der Betroffenen ist es nach allgemeiner Auffassung erforderlich, die zu treffende Entscheidung zwischen den Risiken erneuter Straftaten und einer ungerechtfertigten Einweisung auszubalancieren. Darüber hinaus sei eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit von langjähriger Unterbringung und dem gesellschaftlichen Rang der bedrohten Rechtsgüter zu gewährleisten. Grundsätzlich scheinen allerdings weder die beteiligten Juristen, noch die forensischen Psychiater die Möglichkeit ungerechtfertigter Unterbringungen auszuschließen²:

„Demnach ist die Sorge nicht von der Hand zu weisen, daß der Beitrag zur öffentlichen Sicherheit, den die Verwahrung gefährlicher Täter leistet, zumindest in den Fällen des § 63 StGB, möglicherweise aber auch bei anderen Maßregeln, mit der ungerechtfertigten, wenn auch unerkannten Festhaltung einer erheblichen Zahl ungefährlicher Täter erkaufte wird“ (Horstkotte 1983).

Obwohl manche Autoren die exakte Vorhersage zukünftigen Verhaltens in der forensischen Psychiatrie nicht nur für ein ungelöstes, sondern für ein vielleicht sogar unlösbares Problem halten, überwiegt doch die Vorstellung von der „Machbarkeit“ begründeter Prognosen (Rasch 1986, S. 294). Das interpretative Grundmuster aller entsprechenden Ansätze besteht darin, die Straftat als *Symptom einer verborgenen generellen „Neigung“ oder „Disposition“*³ zu interpretieren. Gefährlichkeit wird als ein innerer Zustand einer Person konzipiert, der durch hinreichenden psychiatrischen Sachverstand prinzipiell erschlossen werden kann. Diese Konstruktion begründet den grundsätzlichen Anspruch und die Zuversicht der psychiatrischen Profession, die „gefährlichen“ von den „ungefährlichen“ Straftätern zuverlässig separieren zu können.

Gemeinhin unterscheidet man hinsichtlich der Methodik der Vorhersage zukünftigen Verhaltens zwischen einer intuitiven, einer statistischen und einer klinischen Prognose.

1. Die *intuitive Prognose* stützt sich auf die gefühlsmäßige Einschätzung der Person durch den Prognostiker und verzichtet auf den Einsatz wissenschaftlicher Theorien und Methoden. In unserem Zusammenhang ist diese Prognoseform bedeutsam, weil sie dem Richter zubilligt, sich allein Kraft seiner Intuition über das Sachverständigengutachten hinwegzusetzen (vgl. Hanack § 63 StGB Rn. 42f.). „Die für die Entscheidung gewonnenen Faktoren beruhen auf gewonnener Erfahrung, sie entsprechen weitgehend dem sogenannten ‚common sense‘“ (Schreiber 1986, S. 50).
2. Die *statistische Prognose* bemüht sich um die Identifizierung von Persönlichkeitsmerkmalen, die Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Wiederholung von Straftaten bei einer Person zulassen. Zu diesem Zweck versucht man, aus den Ergebnissen der Untersuchung von Vergleichsgruppen Straffälliger und Nicht-Straffälliger kriminogen wirkende Faktoren zu isolieren und in Prognosetafeln zusammenzustellen. Auf dieser Grundlage wird im konkreten Fall mit Hilfe von Punktverfahren und Strukturanalysen die Vorhersagewahrscheinlichkeit abgeschätzt (vgl. Schöch 1982, S. 87).
3. Die *klinische Individualprognose* schließlich stützt sich auf die Ergebnisse der Beobachtung, der Exploration und der medizinischen Untersuchung der betreffenden Person. Sie wird von der Psychiatrie als ihre alleinige Domäne angesehen. Als wichtigste Fachkompetenz für die Feststellung von Gefährlichkeit gilt den meisten Autoren die „ausreichende Erfahrung“ (Horn 1989, S. 89) des Sachverständigen. So unterschiedlich diese schwer zu objektivierenden Erfahrungen der einzelnen Gutachter sein mögen, so verschieden sind auch ihre methodischen Orientierungen bei der Auswahl und Gewichtung prognoserelevanter Prädikatoren: während z. B. Nedopil (1986) „fehlende Krankheitseinsicht“ als einen vorrangigen Indikator für die Gefahr von Wiederholungstaten ansieht, reklamiert Sass (1988) in der Tradition Kurt Schneiders die „kriminogene“ Bedeutung von erbbiologischen und hirnorganischen Befunden als besonders prognoserelevant. Rasch (1986) hebt demgegenüber die Frage nach der Wahrscheinlichkeit des Wiedereintretens einer, der tatauflösenden Beziehungskonstellation ähnlich gelagerten Situation hervor.

Allen methodischen Meinungsverschiedenheiten zum Trotz besteht psychiatrischerseits Konsens dahingehend,

„. . . daß es bestimmte Personen gibt, die auf Grund einer bestimmten psychischen Entwicklung zu Handlungen neigen, die für andere erhebliche Schädigungen mit sich bringen können“ (Rasch 1985, S. 322).

Gegenüber dieser psychiatrischen Konzeption von „Gefährlichkeit“ als einer mit genügender gutachterlicher Präzision generell zugänglichen, d. h. *in der betreffenden Person* bereits vorhandenen Tatsache, verschiebt eine soziologisch orientierte Betrachtungsweise den Focus vom Gutachtenobjekt *auf den Gutachter sowie auf das juristisch-psychiatrische Kontaktsystem*. „Gefährlichkeit“ wird durch diesen Perspektivenwechsel als Produkt sozialer Beschreibungs- und (Aus)Handlungsprozesse in den Gutachten bzw. innerhalb des Verfahrens sichtbar und damit einer genuin soziologischen Analyse zugänglich. Entsprechend geht unsere *heuristische Unterstellung* in der folgenden Untersuchung von Gefährlichkeitsprognosen in psychiatrischen Gutachten dahin, zunächst einmal auch dann eine soziale Methodizität der gutachterlichen „Tatsachenproduktion“ zu vermuten, wenn unter psychiatrisch-fachlichen Gesichtspunkten ein Anspruch auf methodische Durchführung nicht erhoben oder sogar bestritten wird.

III. „Gefährlichkeit“ in schriftlichen Gutachten

In der folgenden Analyse der textlichen Gestaltung von Gefährlichkeitsprognosen beziehen wir uns auf einen Datensatz, der ausschließlich aus psychiatrischen Gutachten besteht, die im Rahmen von Schwurgerichtsverfahren angefertigt wurden⁴. Für unsere Untersuchungsperspektive waren diese Gutachten zum einen deshalb von Interesse, weil prognostische Erwägungen bei der Schwere der zugrundeliegenden Straftaten durch das im § 63 StGB formulierte Kriterium der „Erheblichkeit“ zukünftiger Straftaten in besonderer Weise herausgefordert waren. Darüber hinaus verfügt dieser Datensatz über den forschungsstrategischen Vorteil, daß zu allen Gutachten die entsprechenden schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, was Vergleiche zwischen den gutachterlichen und den gerichtlichen Einlassungen zur „Gefährlichkeit“ der Begutachteten ermöglicht.

1. Ungeforderte Prognosen

In etwa einem Drittel unserer Schuldfähigkeitsgutachten finden sich auch Gefährlichkeitsprognosen.⁵ Dies zeigt, daß die Sachverständigen keineswegs in all den Fällen, in welchen sie in ihren Gutachten zu exkulpierten oder dekulpierten Ergebnissen gelangen (nämlich in etwa 70%), zugleich Gefährlichkeitsprognosen anfertigen. Es wäre aber voreilig, diesen Befund einer grundsätzlichen Zurückhaltung der Gutachter vor der schwierigen Aufgabe der Prognosestellung zuschreiben zu wollen. Vergleicht man die Formulierungen im schriftlichen Gutachtenauftrag mit der generellen Häufigkeit der Gefährlichkeitsprognosen, so findet sich nämlich ein überraschendes, d. h. in eine ganz andere Richtung weisendes Resultat: die Erstellung einer Prognose war *lediglich in einem Viertel der Fälle im Gutachtenauftrag angefordert worden*. Hinsichtlich der Stellungnahmen zur „Gefährlichkeit“ des Gutachtenobjektes nach den §§ 63 und 64 StGB läßt sich demnach an unserem Material eine *Tendenz zur unaufgeforderten „Überproduktion“* seitens der psychiatrischen Sachverständigen ablesen. Gleichzeitig haben wir das Phänomen einer gewissen „Unterproduktion“ in solchen Fällen vor uns, wo von der Gesetzeslage her eine Gefährlichkeitsprognose zumindest denkbar gewesen wäre.

Diese Beobachtungen sind nicht nur forensisch-psychiatrisch und juristisch bemerkenswert. Aus ethnomethodologischer Perspektive stehen sie in einem auffälligen Kontrast zu bestimmten Grundmerkmalen der interaktiven Ordnung von Gesprächen: Im Falle der Gefährlichkeitsprognose erfolgt ja eine „Antwort“ des Gutachters, obwohl keine explizite Frage des Gerichtes vorausgegangen war. Da die Verklammerung des Gutachtentextes grundsätzlich über die Parsequenz

(Gutachten-)Frage ⇒ (Gutachter-)Antwort

erfolgt, könnte man angesichts der vielen unaufgeforderten Gefährlichkeitsprognosen davon sprechen, daß diese nicht strikt in die übergreifende textliche Kohärenzstruktur von Gutachten integriert sind. Strukturell

gesehen stellen sie jedenfalls *keinen integralen Bestandteil* des Gutachtens dar.

Diese Beobachtung läßt sich durch den möglicherweise naheliegenden Hinweis auf die Antizipation der juristischen Verfahrensabfolge bzw. durch eine Art „vorausseilenden Gehorsams“ auf seiten der Gutachter nicht hinreichend erklären. Sie als eine bloße stilistische Variante abzutun, mag ebensowenig befriedigen. Wenn beispielsweise Horn (1989, S. 98) prinzipiell für Prognosen *bei allen* für die §§ 20 StGB und 21 StGB in Frage kommenden Fällen plädiert, würde durch eine derartige Vorauswahl durch den Sachverständigen in der Konsequenz das richterliche Entscheidungsprivileg massiv unterlaufen. Tatsächlich geben die Gutachter ja auch nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle, in denen sie die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bejahen, überhaupt Gefährlichkeitsprognosen ab. Andererseits ist es angesichts ihrer nichtsdestoweniger gegebenen relativen Häufigkeit doch bemerkenswert, daß solche Übergriffe vom Gericht weitgehend kommentarlos hingenommen werden.

2. Prognosen als lose Enden

Die „Anomalien“ der Gefährlichkeitsprognose sind sogar noch vielfältiger, als es die bloße Häufigkeitsbetrachtung zeigen kann. Notizwürdig ist darüber hinaus *die Art und Weise der Anbindung* der betreffenden Ausführungen an den übrigen Gutachtentext.

Zu den *in allen Gutachten* bestätigten Regelmäßigkeiten der prognostischen Beurteilung gehört ihre *Plazierung am Schluß des Gutachtens*. Die Feststellung von „Gefährlichkeit“ erfolgt dabei, wie schon erwähnt, im Anschluß an die Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen von Schuldfähigkeit. Dieses Verfahren begünstigt zwar die Orientierungsmöglichkeiten der Gutachtenrezipienten, indem es sich der Logik der juristischen Entscheidungsfolge spiegelbildlich anpaßt (auch in den Urteilsgründen wird ja die Gefährlichkeit nach der Klärung der Schuldfrage erörtert) und im übrigen die Prognose schnell gefunden werden kann.

Mit einer solchen rezipientenorientierten Gestaltung kontrastiert der Umstand, daß dem Leser der *inhalliche Zusammenhang mit den übrigen Gutachtenabschnitten* in vielen Fällen nicht oder nur ansatzweise deutlich gemacht wird. Dafür spricht einmal die obige Beobachtung, daß in einer Reihe von Fällen ungefragt Prognosen abgegeben werden. Ganz allgemein ist darüberhinaus die Verklammerung mit den vorhergehenden Abschnitten des Gutachtentextes auffallend lose. Während die Stellungnahmen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auch textlich auf die vorausgehenden Gutachtenabschnitte verweisen, indem etwa dort gelieferte Informationen wiederholt, bewertet oder in einen (Sinn-)Zusammenhang gebracht werden, verzichten die Gutachter in ihren Prognosen weitgehend auf derartige Bezugnahmen auf den vorhergehenden Text. Während das übrige Gutachten also in vielfältiger Weise zu einem kohärenten Text verknüpft ist, bemühen sich die Gutachtenautoren im

Abschnitt zur Gefährlichkeitsprognose in weit geringerem Maße um „Anschlußfähigkeit“. Typischerweise fehlen Übergänge, Rückverweise und ähnliche, die Kohärenz eines Textes verstärkende Formate. Aufgrund dessen ergibt sich beim Leser der spontane Eindruck eines gewissen „Eigenlebens“ der Prognose im Gesamt des Gutachtentextes. Angesichts dieser losen Verkoppelung mit der sonstigen Stellungnahme schiene vielfach ebenso eine Platzierung der Prognose am Anfang des Gutachtens oder auch ihre Gestaltung als eigenes Schriftstück vorstellbar, ohne daß dies ihren Plausibilitätsgehalt wesentlich mindern würde.

Dieser Befund einer zumindest in einer ganzen Reihe von Gutachten gegebenen „*Beziehungslosigkeit*“ der *Gefährlichkeitsprognosen* stellt gerade für Ethnomethodologen, die grundsätzlich von einer wie auch immer gestalteten sequentiellen Geordnetheit und „lokalen Sensibilität“ von Texten ausgehen und diese zu entschlüsseln versuchen, einen irritierenden Befund dar. Mit Bezugnahme auf ähnliche Beobachtungen wird gelegentlich in der psychiatrischen Diskussion die Darstellung der Prognosen als *ungenügend* kritisiert:

„Auffallend ist der äußerst geringe Raum, der prognostischen Überlegungen gewidmet wird. Er liegt zwischen 1 ½ Zeilen, die den lapidaren Satz, daß in Zukunft mit gleichen Straftaten zu rechnen ist, beinhalten, und 1 ¼ Seiten, auf denen die Prognose diskutiert wird. Ohne jegliche Differenzierung in Kriminal-, Sozial- und Krankheitsprognose, wobei gerade die Diskussion letzterer nicht nur bei langhin-gezogenen oder auch schubweise verlaufenden Psychosen erforderlich wäre, wird vielmehr die Prognose sehr global als ‚ungünstig‘ oder ‚recht ungünstig‘, als ‚sehr zweifelhaft‘, ‚keinesfalls günstig‘, ‚sehr schlecht‘ bis ‚infaust‘ eingestuft“ (Horn 1989, S. 98).

Ganz entsprechend haben wir in unserem Material zahlreiche prognostische Beurteilungen gefunden, die sich auf einige wenige Zeilen beschränken (mindestens ein Drittel der Prognosen sind so formuliert). In ihrer textlichen Gestaltung orientieren sich solche Einlassungen am Wortlaut der einschlägigen Gesetzestexte:⁶

83:17

Infolge seines Zustandes sind weitere rechtswidrige Taten von Herrn X. zu erwarten. Er ist deshalb für die Allgemeinheit gefährlich.

055:31

Nach der Entwicklung der Frau Xxxx in jüngster Zeit kann man nicht mehr davon ausgehen, daß von der Angeschuldigten weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird nicht für erforderlich gehalten.

002:26

Die Möglichkeit weiterer schwerwiegender Straftaten ist im Hinblick auf seine Entwicklung nicht auszuschließen. Deswegen ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als Maßnahme der Sicherung und Besserung nicht zu vermeiden.

060:34

Wegen des bestehenden Hanges des Herrn H., alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen und wegen der Gefahr, daß er infolge dieses Hanges

weitere rechtswidrige Straftaten begeht, liegen meiner Meinung nach die Voraussetzungen zu einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vor.

074:32

Es handelt sich um eine paranoide Psychose, die einer Behandlung bedarf. Ohne derartige ärztliche Maßnahmen kann eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen des § 63 StGB müssen daher gleichfalls bejaht werden.

Mit der mehr oder weniger direkten Übernahme von Formulierungen aus dem Strafgesetzbuch scheinen die Gutachtenautoren in einen gewissen Gegensatz zu ihrem Status als psychiatrische Sachverständige zu geraten: Als *psychiatrische* Sachverständige sind sie kaum mehr erkennbar, unterlassen sie es doch, bei der Begründung ihrer Stellungnahme auf alle im übrigen Gutachten erarbeiteten psychiatrischen Untersuchungsergebnisse und Diagnosen Bezug zu nehmen. Der Status als psychiatrischer *Sachverständiger* scheint in solchen Fällen ebenfalls verlassen zu werden, weil in der Formulierung der Prognose argumentative Strukturen weitgehend fehlen und es so nicht einmal ansatzweise zu einer *Juxtaposition*, d. h. zu einer Inbeziehungsetzung *und* Kontrastierung psychiatrischer und juristischer Perspektiven kommt.

Dem entspricht, daß wir Hinweisen auf die in der Literatur häufig beklagte Problematik der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit von juristischen und psychiatrischen Modellen und Begrifflichkeiten in diesen Gutachtenabschnitten – in auffälligem Gegensatz zu anderen Teilen dieser Texte – an keiner Stelle begegnet sind. Dies betrifft auch jene Fälle, in denen zur Begründung von Prognosen weiter (bis maximal eineinhalb Seiten) ausgeholt wird.

So führt z. B. die Differenzierung zwischen psychiatrisch zu beurteilender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und gerichtlich entscheidbarer Schuldfähigkeit in Hinblick auf die Schuldfähigkeitsbeurteilung nach den §§ 20, 21 StGB zu einer vielfältigen Anwendung gutachterlicher Konjunktive. Die sich textlich daran anschließenden Gefährlichkeitsprognosen sind demgegenüber weitgehend frei von ähnlich sensiblen Rücksichtnahmen auf die Gefahr, richterliche Entscheidungen möglicherweise zu präjudizieren.

Eine fast wörtliche Übernahme der gesetzlichen Formulierungen scheint überdies der juristisch unbestrittenen psychiatrischen Zuständigkeit bei der Feststellung von Gefährlichkeit zu widersprechen. Es entsteht somit das Paradox, daß gerade in jenem Abschnitt, dessen textliche Gestaltung beim Leser psychiatrische Eigenständigkeit in besonderem Maße vermischen läßt, der Kernbestand psychiatrischer Zuständigkeit und Gutachterlichkeit repräsentiert sein soll:

„Im Unterschied zu den . . . Fragestellungen der Schuldfähigkeit und des Reifestandes geht es bei der Prognosebeurteilung nicht darum, psychologisch-psychiatrische Befunde mit Rechtsbegriffen in Verbindung zu bringen, die einem ganz anderen Denksystem angehören, sondern um die Erfüllung originärer Aufgaben von Psychologie und Psychiatrie“ (Rasch 1986, S. 292).

Umgekehrt ließen sich die betreffenden Fälle in unserem Material aber auch dahingehend interpretieren, daß Gutachter gerade bei der schriftlichen Gefährlichkeitsbeurteilung die Rolle als neutrale und sachverständige Gehilfen zugunsten einer direkten Intervention in die Hegemonie richterlicher Gewalt vernachlässigen und sich als die vielzitierten „Richter in Weiß“ gerieren. Demnach wäre es gerade dieser, scheinbar so eindeutig in psychiatrischer „Jurisdiktion“ befindliche Abschnitt des Verfahrens, an dem sich die These von der unreflektierten Kooperation, ja dem „geheimen Pakt“ (Moser 1971) zwischen Recht und Psychiatrie zu bewahrheiten scheint.

Wie wir aber an anderer Stelle (vgl. Wolff 1992) zeigen, wird die Eigenständigkeit psychiatrischer Gutachterlichkeit, andererseits aber auch die Rücksichtnahme auf die Eigenständigkeit des Gerichts *in bezug auf Fragen der Schuldfähigkeit* textlich in einem solch nachdrücklichen Maße markiert, daß die These vom „geheimen Pakt“ – in dieser Hinsicht zumindest – kaum aufrecht zu erhalten ist. Es wäre allerdings zu prüfen, ob nicht gerade die Gefährlichkeitsprognose den eigentlichen Kernbereich der Beziehung zwischen Recht und Psychiatrie betrifft, dem gegenüber die Frage der Schuldfähigkeitsbeurteilung als eher zweitrangig zu gelten hat, und ob sich von daher die Besonderheiten der textlichen Gestaltung nachvollziehen lassen.

3. Zur Pragmatik von „Gefährlichkeit“

Um den „Rätseln“, welche diese Befunde zur Gefährlichkeitsprognose aufwerfen, soziologisch auf die Spur zu kommen, könnte man auf Michel Foucaults Vorstellung von der Formierung einer wissenschaftlich legitimierten Strafgewalt zurückgreifen. Foucault meint damit eine historisch seit Beginn des 19. Jahrhunderts herausbildende Strafgewalt, welche die Asymmetrie von Gericht und Psychiatrie tendenziell zugunsten eines unmittelbaren Überganges richterlicher Sanktionsgewalt in die Einflußsphären humanwissenschaftlicher Normalisierungsinstanzen auflöst:

„Sie (die Fragen nach der Prognose, d. V.) betreffen nicht die Verantwortlichkeit des Täters, sondern die Administration der Strafe, ihre Notwendigkeit, ihren Nutzen, ihre mögliche Wirkung. Sie erlauben es, in einem kaum kodifizierten Vokabular anzugeben, ob die Heilanstalt dem Gefängnis vorzuziehen ist, eine medizinische Behandlung oder Sicherheitsmaßnahmen. Der Psychiater ist nicht Experte in Sachen Verantwortlichkeit, sondern Berater in Sachen Bestrafung. Er hat zu sagen, ob das Individuum ‚gefährlich‘ ist, wie man sich davor schützen kann, wie man es verändern kann, ob man es eher niederhalten oder heilen soll. Zu Beginn seiner Geschichte hat das psychiatrische Gutachten ‚wahre‘ Sätze über den Anteil formuliert, den die Freiheit des Täters an seiner Tat hatte. Nunmehr hat es eine Empfehlung zu seiner ‚gerichtsmedizinischen Behandlung‘ abzugeben“ (Foucault 1976, S. 32).

Foucaults These scheint noch an Überzeugungskraft zu gewinnen, wenn man die den Gutachtenprognosen entsprechenden schriftlichen Urteilsgründe in die Betrachtung miteinbezieht. An unserem Material läßt sich nämlich feststellen, daß ein „Gefährlichkeit“ rein dekretierendes Gutach-

ten trotz der dabei zum Ausdruck kommenden Abstraktion vom Einzelfall für das Verfahren selbst anscheinend einen ebenso hohen Grad an Plausibilität besitzt wie komplexer formulierte und begründete Prognoseformulierungen. *In beiden Fällen* ist diese Plausibilität zudem *außerordentlich hoch*. Beim Vergleich zwischen gutachterlichen Prognosen und richterlichen Unterbringungsentscheidungen konnten wir – unabhängig von der Art der Prognose – nur minimale Abweichungen feststellen.⁷ Erinnert man sich an die gerade von gestandenen Psychiatern nachdrücklich verfochtene Behauptung, daß sich in der Kooperation von Recht und Psychiatrie mit der intuitiven und klinischen Prognose zwei grundsätzlich unterschiedlich vorgehende Verfahrensweisen gegenüberstehen, verblüfft diese fast hundertprozentige Einvernehmlichkeit von richterlichen Entscheidungen und gutachterlichen Beurteilungen gerade in dieser Frage ganz besonders.

Angesichts dieser großen Übereinstimmung klinischer und intuitiver Prognosen ließe sich allerdings auch vermuten, daß sich Gutachter und Richter stillschweigend *auf gemeinsame Indikatoren* dafür beziehen, wann ein Individuum als gefährlich zu klassifizieren ist, daß sie also eine gemeinsame *pragmatische „Gefährlichkeits-Theorie“* vertreten. Dagegen spricht allerdings, daß diese Übereinstimmungen zwischen Gutachter und Gericht *nicht* mit inhaltlichen Merkmalen der Prozesse bzw. Eigenschaften der Gutachtenobjekte in Zusammenhang gebracht werden können.

In unserem Material waren ebensowenig signifikante Zusammenhänge zwischen der Art der psychischen Störung und der Qualität der Gefährlichkeitsprognose festzustellen, wie zwischen prognostischer Beurteilung und Delikttyp. Die Vermutung, daß der Schweregrad der psychischen Störung die Zuschreibung von Gefährlichkeit beeinflusst, etwa in der Weise, daß psychotische Störungen eher als andere zu einer ungünstigen Prognose führen, konnte ebenfalls nicht bestätigt werden. Die Kategorie „gefährlich“ steht darüber hinaus ebenfalls in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Behandlungsfähigkeit des Gutachtenobjektes.

Gegen einen empirischen Zusammenhang von Krankheit und „Gefährlichkeit“ sprechen im übrigen verschiedene andere Untersuchungen (vgl. Bergener u. a. 1974; Schumann 1983), denen zufolge die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen nur etwa zur Hälfte eine psychische Erkrankung im engeren Sinn (Schizophrenie, hirnorganische Persönlichkeitsveränderung oder Epilepsie) aufweisen, während bei den übrigen 50% eine Persönlichkeitsstörung auf intellektuellem oder charakterlichem Gebiet vorliegt⁸. Leygraf (1988) hat außerdem auf die außerordentlich große Varianz von Einweisungsdiagnosen im Maßregelvollzug bei konstanter Gefährlichkeitseinschätzung aufmerksam gemacht⁹.

Nimmt man alle diese Befunde zusammen, so läßt sich vermuten, *daß ein Verständnis von Entstehen und Übernahme von Gefährlichkeitsprognosen nicht durch Rekurs auf psychiatrische oder juristische Konzepte und Vorstellungen zu gewinnen sein wird*. Statt die offensichtlich beträchtlichen (Fehler-)Varianzen bei derartigen Prognosen zu beklagen, sollte der Blick stärker auf *die Pragmatik der Entscheidungssituation von Gutachtern und*

Gerichten gelenkt werden: Nicht zuletzt die in Relation zur Gesamtheit der Begutachtungen sehr niedrige Zahl von positiven Entscheidungen nach § 63 StGB legt nahe, daß sich die als gefährlich klassifizierten Personen einer Residualkategorie zuordnen lassen, deren Vorhandensein mehr Aufschluß über mögliche *Störungen innerhalb des Funktionssystems Psychiatrie-Justiz, genauer: des betreffenden Gerichtsverfahrens* geben dürfte als über Eigenschaften und Zustand der in Frage stehenden Personen. Es spricht demnach viel dafür, daß der Ansatz der herrschenden psychiatrischen Gefährlichkeits- und Prognoseforschung an der Situation vor Gericht *systematisch* vorbeigeht, d. h., daß der Ort der Evidenz für Gefährlichkeit außerhalb der psychiatrischen, aber auch außerhalb der juristischen Disziplin zu suchen ist.

Für die Fruchtbarkeit einer solchen pragmatischen Deutung der Gefährlichkeitsprognose sprechen auch bestimmte Auffälligkeiten an unseren Texten, die darauf verweisen, daß aufseiten der Gutachter ein besonderes Interesse besteht, *in der Verhandlungssituation* mit dem Gericht zu einer *gemeinsamen Prognose* zu kommen. Verglichen mit der gutachterlichen Entschlossenheit bei der Beurteilung der Voraussetzungen von Schuldfähigkeit tendieren die Sachverständigen dazu, in bezug auf die Prognose ausdrücklich einen interpretativen Spielraum offenzuhalten und sich *erst in der Hauptverhandlung* zur Frage der Unterbringung zu äußern.

015:16

Würde sich Herr Xxxx sofort einer solchen Behandlung unterziehen, wäre *bei der Hauptverhandlung* möglicherweise schon eine bindende Aussage über die Prognose in seinem individuellen Fall möglich.

017:30

Aufgrund der Empirie muß davon ausgegangen werden, daß sich weitere gewaltgetönte Zwischenfälle auf dem Boden der verminderten Reizbarkeit ereignen können. Sie müssen das aber nicht. Abschließende Feststellungen dazu können allerdings erst *im Rahmen der Hauptverhandlung* getroffen werden.

079:29

Sollte das Gericht aber auf eine längere Freiheitsstrafe erkennen, sollte auch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB) *im Rahmen der Hauptverhandlung* *diskutiert* werden.

Offenbar ziehen es die Gutachter vor (bzw. hegen doch die Erwartung) mit dem Gericht *vor Ort* zu einer gemeinsam verantworteten Entscheidung gelangen zu können. Die Entscheidung dafür, Gefährlichkeit zu unterstellen, soll offensichtlich so situationsbezogen wie möglich getroffen werden. Zur These, daß die Gutachter sich bemühen, die Prognose in die jeweilige Verfahrenssituation – und nicht nur oder nicht primär nur in das Gutachten – einzupassen, paßt weiterhin die Beobachtung bei unseren Gerichtsbesuchen, daß Feststellungen zur Gefährlichkeit in aller Regel nicht im Gutachtenvortrag, sondern erst *im Verlauf der weiteren Erörterung mit dem Gericht* abgegeben wurden.¹⁰

4. Begründungen von Prognosen

Einer solchen pragmatischen Interpretation von Gefährlichkeit scheinen jedoch jene Gutachtentexte entgegenzustehen, in denen sich ausführlichere und eindeutig auf die beschuldigte Person bezogene Begründungen der Gefährlichkeit finden. Von den etwa 60% aller Prognosen in unserem Material, die eine *eigenständige Begründung* enthalten, wird in etwa zwei Dritteln der Fälle (d. h. in etwa 25 Gutachten) das Gutachtenobjekt dem Verdacht ausgesetzt, auch in Zukunft schwerwiegende Straftaten zu begehen. Solche „positiven“ Prognosen konstruieren in allen Fällen das Gutachtenobjekt als einen Menschen, bei dem die Straftat als unmittelbares *Resultat der inneren Natur einer Persönlichkeit* zu verstehen ist.

154:19

Es kann zwar als wahrscheinlich gelten und auch plausibel hergeleitet werden, daß situative Lebensumstände für den Zeitpunkt, an dem die Tat geschehen ist, mitverantwortlich sind. Zweifellos kann hier aber nicht von einem lebensphasischen Delikt gesprochen werden; deshalb und weil sich eine solche gravierende Persönlichkeitsstörung nicht von selbst beheben wird, ist die Gefährlichkeit als hoch einzustufen und eine Rückfallgefahr prinzipiell zu bejahen.

155:33

Zur Frage einer Unterbringung gemäß § 63 StGB ist eigentlich nicht mehr viel zu sagen: Der zugrundeliegende hirnorganische Befund ist seinem Wesen nach nicht zu bessern. Es ist damit zu rechnen, daß sich das hirnorganische Psychosyndrom im Laufe der Zeit eher verschlimmern wird. X. ist jetzt sozial isoliert und würde, allein für sich verantwortlich, sicher wieder zum Alkoholabusus neigen. Die erhebliche Wahrscheinlichkeit erneuter gravierender aggressiver Handlungen ist leider zu bejahen. In diesem Zusammenhang sei an eine Bemerkung X's erinnert: „Wer garantiert, daß sich sowas nicht wiederholt?“ Ich empfehle daher – auch in Übereinstimmung mit dem ihn behandelnden Oberarzt – die Unterbringung gemäß § 63 StGB und meine, daß sie durch keine andere Maßnahme zu ersetzen ist.

163:22

Herr X. ist aufgrund der beschriebenen Fehlhandlung ganz erheblich zu aggressiven Fehlhandlungen disponiert, die sich bis zu seiner Verhaftung zunehmend häufig – insbesondere unter Alkoholeinfluß – in zahlreichen entsprechenden Fehlhandlungen dokumentiert haben. Es kann zur Zeit nicht angenommen werden, daß er in Freiheit auf Dauer auf Alkohol und/oder Tablettenkonsum verzichten kann. Insofern muß davon ausgegangen werden, daß er durch aggressive Fehlhandlungen für andere gefährlich ist. Gestützt wird diese prognostische Einschätzung noch dadurch, daß Herr X. sozial in keiner Weise integriert ist und die ihm verbliebene Bezugsperson – seine Mutter – auch früher nicht in der Lage war, sein Verhalten maßgeblich zu beeinflussen. Es würde deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schnell zu Konflikten kommen mit den schon genannten Folgeaktionen, so daß die Prognose derzeit insgesamt nur als ungünstig gestellt werden kann.

Gutachten, in denen eine ungünstige Kriminalprognose formuliert wird, heben ausdrücklich und einseitig auf *die Person* der beschuldigten Person ab. Das Ausmaß sozialer Integration muß dabei nicht grundsätzlich unterschlagen werden, sondern kann durchaus – etwa als Beleg für die ungünstige Prognose – Erwähnung finden. In den Auszügen aus den Gutachten 155 und 163 wird beispielsweise den Gutachtenobjekten die

Fähigkeit der Teilnahme in sämtlichen sozialen Bezügen aberkannt. Indem z.B. selbst der Zugang zur eigenen Mutter als verschlossen beschrieben wird, erscheint das Verhalten des Probanden dem Leser im wahrsten Sinne als a-sozial (d. h. unabhängig von der sozialen Situation) und die Person als ein von außen unzugängliches und unbeeinflussbares „*absolutes Selbst*“ (Douglas 1967).

In den angeführten Beispielen fällt Gefährlichkeit mit der Feststellung von Persönlichkeitseigenschaften zusammen, die es der betreffenden Person verunmöglichen, sich in einschlägigen Situationen angemessen, d. h. in einer für die jeweilige Umgebung ungefährlichen Weise zu verhalten. Rasch formuliert die diesbezügliche forensisch-psychiatrische Lehrmeinung.

„Die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten ist nicht gegeben, wenn es sich bei der oder den Taten, für die eine Einschränkung der Schuldfähigkeit anzunehmen ist, um Geschehnisse handelt, die stark in situative Bezüge eingelagert sind. Die Begehung gleicher oder ähnlicher Delikte würde die Wiederherstellung situativer Gegebenheiten bzw. von Konstellationen voraussetzen, wie sie bei der zunächst in Frage stehenden Tat gegeben waren. Ist zur Erreichung dieser Konstellationen eine ganze Kette von Bedingungen vorzuschalten, läßt sich nicht von Wahrscheinlichkeit reden. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn nach der Persönlichkeitsabnormität oder Krankheit des zu beurteilenden Täters erwartet werden kann, daß er sich auf Grund eben dieser Abnormität oder Krankheit *die zu Straftaten führenden Situationen selbst schafft. Ist die Situation als unmittlere oder mittlere Folge der Straftat verändert*, ist die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Taten nicht mehr gegeben“ (Rasch 1986, S. 75).

Es scheint uns allerdings gute Gründe dafür zu geben, daß der gutachterliche wie der gerichtliche Umgang mit Gefährlichkeit nicht auf diese A-Sozialität im Sinn einer psychischen Disposition, also einer *in der Person des Gutachtenobjekts* liegenden Eigenschaft hin orientiert ist. Gefährlichkeit ist eher als ein Konzept zu verstehen, das nur auf dem Hintergrund der besonderen Problemsituation des Gerichts „Sinn macht“. „Gefährlich“ wären demnach alle jene Personen, die unter den gegebenen praktischen Umständen dieses speziellen Verfahrens nicht befriedigend „prozessiert“ (im Sinne des amerikanischen „people-processing“) werden können. Damit bewegen wir uns in eine ähnliche Richtung wie Pfohl (1977)¹¹, demzufolge die Feststellung von „Gefährlichkeit“ ein Resultat einer vielschichtigen sozialen Aussonderungsoperation ist. Auch in seinem Untersuchungsfeld liefen diese Aussonderungsoperationen nach Kriterien ab, für welche tatsächliche psychische Störungen oder die Merkmale der Tat nur marginale Bedeutung besitzen. Demgegenüber komme dem interaktiven Regelsystem der Aussonderungsoperation selbst und den praktischen Bedingungen, unter denen es jeweils operierte, primäre Relevanz für die Zuerkennung von „Gefährlichkeit“ zu.

IV. Gefährlichkeit als sozialer Tatbestand

Die Fähigkeit, sich an sozialen Situationen in kompetenter und vorhersehbarer Weise zu beteiligen, wird in der Ethnomethodologie unter dem Begriff der *Mitgliedschaft* (membership) abgehandelt. Der Begriff des

Mitglieds („member“) bezeichnet Kompetenzen, die für bestimmte soziale Situationen und ihre Bewältigung einschlägig sind:

“. . . so ‘member’ is not a person (or ‘members’ a group of persons) but serves the syntactic and semantic functions of one for the purpose of talking about competencies . . . the reader might understand a ‘member’ as someone who possesses and displays sets of competencies in natural settings when faced with practical problems in daily life” (Schwartz/Jacobs 1979, S. 212f.).

Kandidaten für die Zuerkennung des Attributes „Gefährlichkeit“ wären ethnomethodologisch gesehen somit alle jene Personen, bei denen diese basalen Kompetenzen nicht (mehr) *unterstellt werden können*. Obsie diese Kompetenzen in irgendeinem Sinne *tatsächlich besitzen*, ist für die gesellschaftliche Geltung dieser Unterstellung unerheblich. Gefährlichkeit wird analytisch als ein soziales Verhältnis zwischen dem Gutachtenobjekt und den sich oder andere in Gefahr wählenden Personen (d. h. unter anderem auch Gutachtern und Gericht) begriffen. Der zentrale Aspekt von Gefährlichkeit liegt damit schlicht in der *Unmöglichkeit, einen intersubjektiv gültigen Interpretationsrahmen zwischen den Beteiligten zu etablieren*, der es Gutachtern und Gericht (als den Vertretern gesellschaftlicher Normalitätserwartungen) ermöglichen würde, dem Gutachtenobjekt zu unterstellen, daß es sich verbindlich und vor allem dauerhaft auf ein gemeinsames System sozialer Verhaltens- und Interpretationsregeln zu beziehen in der Lage ist.

“With respect to the production of normatively appropriate conduct, all that is required is that the actors have, and attribute to one another, a reflexive awareness of the normative accountability of their actions . . . normative accountability is the ‘grid’ by reference to which *whatever* is done will become visible and assessable. And, subject to this condition of visible accountability, conduct undertaken for whatever objectives will tend to become designed and shaped responsively to the constraints imposed by this visibility . . . It is this ‘catch’ – the catch of accountability with all its reflexive features – which constitutes the foundation of socially organized conduct as a self-reproducing environment of ‘perceivedly normal’ activities. Without this ‘catch’, ‘order’ – in both the cognitive and normative senses – as a feature of social activity simply ceases to exist” (Heritage 1984, S. 117 und 119).

Nur vor dem Hintergrund eines solchen soziologischen Verständnisses von Gefährlichkeit werden die diversen, oben dargelegten „Rätselhaftigkeiten“ des Umgehens mit dieser Kategorie in der juristischen und gutachterlichen Praxis verständlich. Daß sich beispielsweise die Zahl der gefährlichen Straftäter nach § 63 StGB einerseits über die letzten Jahrzehnte relativ konstant gehalten hat, *aber gleichzeitig* zwischen verschiedenen Bundesländern zum Teil ganz erhebliche Unterschiede bei der Einweisungs- und vor allem bei der Entlassungspraxis aus dem Maßregelvollzug bestehen¹², läßt sich nur durch Klärung der jeweiligen Entscheidungssituation (im Sinne von *Gerichtskulturen*), nicht aber mit Verweis auf innerpsychische Faktoren der betreffenden Personen plausibel machen.

Unsere auf den ersten Blick verblüffenden Beobachtungen in den Gutachtexten, wie die lose Anbindung der Gefährlichkeitsprognose an den

übrigen Gutachtentext, die häufigen Verweise auf die Klärung in der Hauptverhandlung, aber auch die irritierende „Prinzipienlosigkeit“ beim Ansprechen von Gefährlichkeit, um nur einige zu nennen, lassen sich von daher gesehen als eine Form der *Lösung* des gerichtlichen Problems betrachten, in einer für alle Beteiligten akzeptablen und nachvollziehbaren Weise zu einer risikoreichen Entscheidung zu gelangen. Alle diese Maßnahmen, die ja den Sachverständigen von methodisch engagierten Kollegen gerne als „Fehler“ angerechnet werden, erlauben nämlich einerseits dem Gesetz Genüge zu tun und gleichzeitig vor Gericht zu einer situationsbezogenen, d. h. zu einer angesichts der gegebenen Umstände rationalen Übereinkunft hinsichtlich dessen zu gelangen, was man gemeinsam der betreffenden Person zutrauen kann. Für eine solche Entscheidung sind Einsichten in die Persönlichkeit zwar nicht irrelevant, aber keinesfalls ausreichend. Allzu rigoros formulierte und begründete diesbezügliche Feststellungen in Gutachten wären daher eher hinderlich und von den situativen Anforderungen des Verfahrens her gesehen kontraproduktiv. Die Protagonisten quantifizierender Verfahren der Gefährlichkeitsprognostik übersehen unseres Erachtens den Umstand, daß Gefährlichkeit ein Ausdruck *sozialer Erwartbarkeit*, d. h. einer von allen Beteiligten vor Ort entwickelten und daher nachvollziehbaren Unterstellung ist, und keine Frage persönlichkeitsdiagnostischer Exaktheit. Nicht die Objektivität, sondern Erzielung von Intersubjektivität der Prognose ist Aufgabe des Gerichts und Maßstab der Brauchbarkeit entsprechender gutachterlicher Ausführungen.

Ein Auszug eines Beobachtungsprotokolls aus einer Gerichtsverhandlung mag zum Abschluß die interaktive Dynamik solcher Prozesse der Gefährlichkeitsunterstellung veranschaulichen. Der Ausschnitt macht darüberhinaus die systematische Beschränktheit der psychiatrisch-fachlichen Diskussion über Gefährlichkeit deutlich. Er zeigt aber auch die situative Kompetenz praktisch erfahrener Gutachter beim Umgang mit diesem „unmöglichen Problem“: Die besondere Fragestellung besteht in diesem Fall darin, ob man dem Angeklagten, auf den als Wiederholungstäter § 21 StGB bzw. 20 StGB in Verbindung mit § 63 StGB nach den Andeutungen des Gerichts zukommt, wegen seiner als Wiederholungstäter zu erwartenden hohen Strafe angesichts der Geringfügigkeit der Taten nach § 67 gleichsam „Bewährung“ einräumen kann:

„Die beiden Gutachter, Richter, Staatsanwalt und Verteidiger setzen sich eine dreiviertel Stunde mit der Frage auseinander, ob der Angeklagte eine entsprechende Therapie auch ambulant machen könnte. Dabei stehen sie immer wieder auf, gehen umher und versammeln sich vor der Richterbank. Das Bild einer Teamsitzung mit Fallvorstellung drängt sich mir auf. Der Angeklagte ist räumlich, sozial und vom Verständnis her außerhalb des Geschehens. Da Lithium in seinem Fall als sichere Behandlungsform durch Gutachter X. präsentiert wird, geht es allein um die Frage, ob dem Angeklagten die regelmäßige Medikamenteneinnahme zugetraut werden kann. Dabei hat der Angeklagte diese Therapie schon in der forensischen Klinik begonnen. Um seine Glaubwürdigkeit zu prüfen, wird eine unmittelbare Blutuntersuchung in der nahegelegenen Klinik ins Auge gefaßt. Gutachter X. telefoniert über das Telefon des Richters mit dem Labor und

vereinbart einen Termin. Unmittelbar vor der Unterbrechung räumt der Angeklagte ein, er habe aus Angst um seine Verhandlungsfähigkeit das Mittel in den beiden letzten Wochen nicht mehr genommen. Damit paßt er nicht mehr in das von den Experten für ihn entwickelte Schema, und das Puzzle muß neu durchgemischt werden . . .“

Anmerkungen

(1) Der vorliegende Beitrag präsentiert ein Teil-Ergebnis des mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1989–1991 durchgeführten Projekts „Die Anatomie psychiatrischer Gutachten – Zur textlichen Konstruktion sozialer Tatbestände“.

(2) Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang von einem „Sonderopfer“ gesprochen, das den Internierten im Interesse gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse zugemutet werden müsse (z. B. Kammeier 1986, S. 112).

(3) Ähnliches gilt für den hinsichtlich des § 64 StGB relevanten Begriff des „Hanges“. Seit seiner Einführung in das Strafrecht durch v. Liszt als „tief eingewurzelter, unausrottbar gewordener verbrecherischer Hang“ (1905, S. 210) beweist dieser Begriff bis in die gegenwärtige Strafrechtsdogmatik seine ungebrochene Verwendungsfähigkeit: „Hang ist eine eingewurzelte, auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen“ (Lackner 1981, § 66, 5a StGB).

(4) Bei dem zugrunde liegenden Material handelt es sich um eine Erhebung aller Schwurgerichtsfälle der Jahre 1983 und 1984 aus den Ländern Hamburg und Niedersachsen (n = 202), bei denen ein psychiatrischer Gutachter hinzugezogen wurde.

(5) Auffällig ist eine Tendenz zur Vermeidung des Begriffs „Gefährlichkeit“ und die ersatzweise Bezeichnung der Prognose als „Kriminalprognose“ oder – in seltenen Fällen – als „kriminalbiologische Prognose“.

(6) Die rechtlichen Bestimmungen lauten: § 63 StGB. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. (1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. § 64 StGB. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. (1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Auf Gefährlichkeitsprognosen hinsichtlich der Frage der Sicherungsverwahrung gehen wir aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht ein.

(7) Dies gilt auch unabhängig davon, wie kohärent die Gefährlichkeitsprognose mit dem übrigen Gutachtentext textlich verknüpft ist.

(8) Rasch (1985, S. 310) betont ausdrücklich, daß generell schwere Straftaten von Personen mit psychiatrischen Erkrankungen nicht häufiger begangen würden als von anderen Mitgliedern entsprechender Bevölkerungsgruppen.

(9) Die Studie von Leygraf liefert zahlreiche weitere Indizien für die These einer sozialen Produktion von Gefährlichkeit. Besonders erwähnenswert sind die enormen regionalen Ungleichheiten in der Verteilung gefährlicher Straftäter.

(10) Diese Tendenz der Sachverständigen, die Feststellung von Gefährlichkeit nicht als gutachterliche, sondern als gerichtliche Aufgabe zu behandeln, spiegelt sich in einer Anekdote aus einer unserer Gerichtsbeobachtungen. Der betreffende Gutachter ist ein bundesweit bekannter Proponent quantitativer Gefährlichkeits-

prognostik. Aber auch er beendete laut Beobachtungsprotokoll „seinen Gutachtenvortrag nach ausführlichen Stellungnahmen zu den Möglichkeiten der §§ 20, 21 StGB im allgemeinen und im besonderen und damit seine Stellungnahme zu den Fragen des Gerichts, . . . relativ abrupt mit folgender Aussage: ‚Ob die Voraussetzungen des § 63 StGB erfüllt sind, überlasse ich dem Gericht‘. Daraufhin ließ Prof. X. seine Hand laut auf den Tisch fallen. Jetzt entstand eine längere Pause, die von der Richterin damit beendet wurde . . .“ Erst in der folgenden Diskussion gab Prof. X. dann eine vorsichtige Empfehlung im Hinblick auf den § 63 StGB ab. (11) Stephen Pfohl hat die Gesprächsstrukturen und Aushandlungsprozesse in amerikanischen Prognosekommissionen untersucht. Anders als in unserem Fall richtete sich sein Interesse vor allem auf die Rollen und auf das Kommunikationsverhalten der verschiedenen professionellen und Laien-Kommissionsmitglieder und ihre relative Durchsetzungsfähigkeit bei den betreffenden Verhandlungen. (12) Bei Leygraf (1988) finden sich Hinweise auf die *regionalen Ungleichheiten* im Hinblick auf die Gefährlichkeitsbeurteilung: Schleswig-Holsteiner (Unterbringungsdauer 8,3 Jahre) und Niedersachsener (7,3 Jahre) werden – folgt man der Beurteilungspraxis – sehr viel stärker zu gefährlichen Persönlichkeitsbildern zuneigen als Bremer (2,9) und Hamburger (3,4).

Literatur

- ALBRECHT, P.-A., Aspekte des Maßregelvollzuges im psychiatrischen Krankenhaus, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 104 – 126.
- ASCHAFFENBURG, G., Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke, Berlin 1912.
- BERGENER, M./ENGELS, G./KÖSTER, H., Zur künftigen Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher, in: Psychiatrische Praxis 1, 1974, S. 231 – 242.
- BLAU, G., Schuld und Gefährlichkeit des psychisch abnormen Täters, Stuttgart 1984.
- DOUGLAS, J. D., The Social Meaning of Suicide, Princeton 1967.
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen, Frankfurt/M. 1976.
- HANACK, E. W., Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin-New York 1978.
- HINZ, S., Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt?, Bern 1986.
- HORN, H.-J., Die prognostische Beurteilung im Strafverfahren: Mängel, Irrtümer, Fehlinterpretationen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 72, 1989, S. 97 – 101.
- HERITAGE, J., Garfinkel and Ethnomethodology, Cambridge 1984.
- HORSTKOTTE, H., Paragraphen 67a – 67g, in: JESCHEK/RUSS/WILLMS, Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar 1983.
- KAMMEIER, H., Wohin entwickelt sich der Maßregelvollzug?, S. 103– 121, in: ders./V. SCHUMANN (Hrsg.), Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher, Lippstadt 1986.
- LEYGRAF, N., Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin u. a. 1988.
- LISZT, F. v., Die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger, in: Monatsschrift für Kriminologie 1, 1904, S. 242– 244.
- MAUZ, G., Null plus null plus null gleich drei, in: Der Spiegel Nr. 36/1983, S. 82– 88.
- ders., Wie man sich fühlt, wenn man kastriert wird, in: Der Spiegel Nr. 52/1984, S. 74 – 76.
- MONAHAN, J., The prediction of violence, in: C. DUNCAN/J. MONAHAN (Eds.), Violence and criminal justice, London 1975.
- MOSER, T., Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt 1971.

- NEDOPIL, N., Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten, *Forensia* 7, 1986, S. 167 – 183.
- ders., Quantifizierende Dokumentation im Bereich der forensischen Psychiatrie, S. 279 – 298, in: H. KURY (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung*, Köln u. a. 1987.
- PFOHL, S., *Predicting dangerousness*, Lexington/Mass. 1978.
- RASCH, W., Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko, S. 309 – 325, in: H. D. SCHWIND (Hrsg.), *Festschrift für G. Blau*, Berlin 1985.
- RASCH, W., *Forensische Psychiatrie*, Stuttgart u. a. 1986.
- SASS, H., Psychopathologische Aspekte zur Gefährlichkeit von Straftätern, S. 432–444, in: H. GÖPPINGER (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie-International*, Bad Godesberg 1988.
- SCHÖCH, H., Kriminalprognose, S. 83ff., in: G. KAISER / H. SCHÖCH: *Juristischer Studienkurs, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, München 1982.
- SCHREIBER, H.-L., Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren, S. 49–74, in: H. KURY (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung*, Köln u. a. 1987.
- SCHUMANN, V., *Psychisch kranke Rechtsbrecher im Maßregelvollzug*, Dissertation, Münster 1983.
- SCHWARTZ, H./J. JACOBS, *Qualitative Sociology. A Method to the Madness*, New York 1979.
- WOLFF, S., *Recht und Psychiatrie als praktisches Problem*. (Erscheint in: *Der Strafverteidiger* 6, 1992)

Summary

The objective of this article is the predicting of “dangerousness” in court decisions. At first, the professional psychiatric debate on the quality of forensic expertise is outlined. Then, sketching up the description of dangerousness in psychiatric expertise the practical accomplishment of prediction is examined. Within an ethnomethodological perspective dangerousness is reinterpreted as a result of social interaction in court communication.

April 1992

Universität Hildesheim
 Marienburger Platz 22
 3200 Hildesheim